



Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlussgesetz erlässt der Markt Wolnzach folgende

## Verordnung

### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Markt Wolnzach die Verkaufsstellen geöffnet werden:

- a) am Sonntag, 22.03.2026  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
anlässlich der Fastendult
- b) am Sonntag, 17.05.2026  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
anlässlich der Auffahrtsdult
- c) am Sonntag, 25.10.2026  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
anlässlich der Simon-Judä-Dult
- d) am Sonntag, 22.11.2026  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
anlässlich der Weihnachtsdult

### § 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

  
Jens Machold  
1. Bürgermeister

